



Schiedsrichterverordnung
vom 20. September 2002¹

Die Geschäftsleitung erlässt, gestützt auf Art. 17 des Schiedsrichterreglements, als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Beschluss regelt die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesenvergütungen an Inhaber von Lizenzen der Kategorie Schiedsrichter.

Artikel 2: Grundsatz

Entschädigungen werden ausgerichtet, wo dieser Beschluss es vorsieht. Spesen werden vergütet, sofern sie tatsächlich entstanden sind und dieser Beschluss eine Vergütung vorsieht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Schiedsrichterkommission eine Vergütung tatsächlich entstandener Spesen bewilligen, die über die Bestimmungen dieses Beschlusses hinausgeht.

II. Entschädigungen

Artikel 3: Spielentschädigungen für Meisterschaftsspiele

¹ Aufgebote Schiedsrichter, Ersatzschiedsrichter gemäss Art. 24 Abs. 2 Spielordnung und Spielbeobachter erhalten pro Einsatztag, an welchem ein Meisterschafts- oder Playoffspiel der Herren stattfindet, eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a. A-Lizenz: Fr. 120.-- (bei Einsatz als Referee Fr. 150.--),
- b. B-Lizenz: Fr. 100.-- (bei Einsatz als Referee Fr. 120.--),
- c. C-Lizenz: Fr. 80.--,
- d. D-Lizenz: Fr. 60.--.

^{1bis} Findet an einem Einsatztag lediglich ein Juniorenspiel oder ein Spiel der Kategorie Junioren U16 statt, so ist eine Entschädigung in folgender Höhe geschuldet:

- a. A-Lizenz: Fr. 90.-- (bei Einsatz als Referee Fr. 100.--),
- b. B-Lizenz: Fr. 80.-- (bei Einsatz als Referee Fr. 90.--),
- c. C-Lizenz: Fr. 70.--,
- d. D-Lizenz: Fr. 60.--

² Bei einem Einsatz für zwei Spiele am gleichen Tag (Double Header) wird ein Zuschlag von Fr. 40.-- ausgerichtet.

³ Wird bei einem Double Header ein Spiel der Herren und eines der Junioren von unterschiedlichen Referees geleitet, so wird die Entschädigung für diese Funktion nur an den Referee des Herrenspiels ausgerichtet.

⁴ Für den Swiss Bowl und den Junior Bowl wird keine Spielentschädigung ausgerichtet.

Übergangsbestimmung zu Artikel 3

Schiedsrichter, welche im Jahr 2002 über eine C-Lizenz verfügten und eine Entschädigung von Fr. 90.-- bezogen, erhalten diese Entschädigung weiterhin, solange sie ununterbrochen im Besitz einer C-Lizenz sind.

Artikel 3a Spielentschädigungen für Freundschaftsspiele, Turniere und Flag

¹ Bei Freundschaftsspielen, die vor dem ersten Meisterschaftsspiel einer Saison ausgetragen werden, wird den teilnehmenden Schiedsrichtern eine Entschädigung von Fr. 20.-- pro Einsatztag ausgerichtet. Freundschaftsspiele, die später ausgetragen werden, werden wie Meisterschaftsspiele entschädigt.

² Bei Turnieren wird den teilnehmenden Schiedsrichtern eine Entschädigung von Fr. 100.-- pro Einsatztag ausgerichtet.

³ Schiedsrichter, welche Flag Football Freundschaftsspiele und Flag Football Turniere leiten, werden direkt durch die jeweiligen Organisatoren entschädigt.

Artikel 3b: Spielentschädigung für Flag Football Meisterschaftsspiele

¹ Aufgebote Schiedsrichter erhalten pro Spiel eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 15.--.

² Bei einem Einsatz für mehr als zwei Spiele am gleichen Tag wird ein Zuschlag von Fr. 20.-- ausgerichtet.

³ Für alle Finalsiege wird keine Spielentschädigung ausgerichtet.

Artikel 4: Instruktion bei obligatorischen Kursen

¹ Für die Instruktion bei Schiedsrichterkursen wird pro Kurstag eine Entschädigung von Fr. 150.-- ausgerichtet. Für einen halben Tag oder weniger beträgt die Entschädigung Fr. 75.--.

² Für die Instruktion bei Regelkursen für Mannschaften wird pro Kurs eine Entschädigung von Fr. 75.-- ausgerichtet.

III. Spesenvergütungen

Artikel 5: Reisespesen

¹ Reisespesen werden vergütet

- a. Für die Reise von aufgebotenen Schiedsrichtern, Ersatzschiedsrichtern und Spielbeobachtern zu Spielen (Ausnahme: zu Flag Football Spielen, wenn der Schiedsrichter mit dem Team an- und abreist).
- b. für die Reise von InstruktorInnen zu Kursen,
- c. für die Reise zu Schiedsrichterkursen der EFAF, sofern die Schiedsrichterkommission die Bewilligung zur Teilnahme erteilt hat.

² Es werden vergütet

- a. bei einer Fahrt mit dem Auto: 35 Rappen pro Kilometer,
- b. bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln: das Billett zweiter Klasse; auf Strecken, auf welchen das schweizerische Halbtaxabonnemnt gültig ist, lediglich der halbe Preis,
- c. bei einer Flugreise: das Ticket der Economy Klasse; die Kosten einer Flugreise werden lediglich vergütet, falls die Fahrt auf dem Landweg länger als fünf Stunden dauern würde oder teurer wäre als die Flugreise.

Artikel 6: Übernachtungsspesen

¹ Kann bei einem auswärtigen Aufenthalt, für den Reisespesen ausgerichtet werden, der Wohnort bzw. der nächste Aufenthaltsort nicht mehr am gleichen Tag erreicht werden oder ist aus anderen Gründen ein mehrtägiger Aufenthalt erforderlich, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten eines Mittelklassehotels einschliesslich Frühstück vergütet.

² Bei der bewilligten Teilnahme an Schiedsrichterkursen der EFAF wird stattdessen das Kursgeld vergütet.

Artikel 7: Instruktionsspesen

¹ Den Instruktoeren von Schiedsrichterkursen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Infrastruktur, die eigene Verpflegung sowie für das übliche Kursmaterial (Kopien, Folien, Videos, Regelbücher usw.) vergütet. Die Anschaffung von kostspieligem Material bedarf der vorhergehenden Genehmigung der Geschäftsleitung.

² Den Instruktoeren von Regelkursen für Mannschaften werden die tatsächlich entstandenen Kosten für das übliche Kursmaterial (Kopien, Folien usw.) vergütet, sofern dieses nicht durch die Schiedsrichterkommission zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 8: Geltendmachung

Spesen werden nur vergütet, wenn sie unter Einreichung von Belegen schriftlich geltend gemacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9: Aufhebung bisheriger Erlasse

Der Beschluss der Geschäftsleitung betreffend Entschädigungen und Spesen für Schiedsrichter wird aufgehoben.

Artikel 10: Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Für die Geschäftsleitung

Dieter Witschi
Verbandspräsident

Silvia Hürlimann
Verbandssekretärin

¹ Geändert durch Nachtrag I zur Schiedsrichterverordnung vom 24. Oktober 2003.

¹ Geändert durch Nachtrag II zur Schiedsrichterverordnung vom 16. Dezember 2006.

¹ Geändert durch Nachtrag III zur Schiedsrichterverordnung vom 15. Dezember 2007.